Projekt: **Waldorfkindergarten Neuwied Umbau und Umnutzung**

Leistungsverzeichnis: **Außenliftanlage**

Baustelle: Augustenthaler Str. 27
56567 Neuwied

Bauherr: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik
in Koblenz e.V.
Augustenthaler Str. 25
56567 Neuwied

Planung: BauAtelier
Philipp-Orth-Str.27, 53909 Zülpich
Tel. 02252/83063-6,

Vergabe: BauAtelier
Philipp-Orth-Str.27, 53909 Zülpich
Tel. 02252/83063-6,
elke.wehner@bauatelier-architektur.de

Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung
ohne Teilnahmewettbewerb

Abgabetermin/Submission: 28.02.2022, 18:00 Uhr Uhr

Abgabeort: Waldorfschule, wie oben, Schulbüro Haus IV

Submissionsort: ist ausgeschildert

Montagezeit: ca. Frühsommer 2022

Ausführungsdauer: ……

Angebotssumme inkl.Ust …… €

Bieter: ……

……..	……..	……
Ort	Datum	Stempel und Unterschrift

Leistungsverzeichnis Außenliftanlage

Besondere Angebotsbedingungen
und besondere Auftragsbedingungen für Bauleistungen und Baulieferungen

1. Angebotsgrundlagen
1.1 Die nachfolgenden Besonderen Angebots- und Auftragsbedingungen für Bauleistungen und Baulieferungen.
1.2 Das Leistungsverzeichnis mit allen weiteren Vorbemerkungen: Besondere technische Vertragsbedingungen, Zusätzliche technische Vertragsbedingungen, Baubeschreibung, Baustellenordnung.
1.3 Es handelt sich um einen privaten Bauherren, den
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Koblenz e.V., Augustenthaler Str. 25, 56567 Neuwied
1.4 Es handelt sich um einen Kindergarten in freier Trägerschaft, dennoch gelten für das Gebäude die gleichen baulichen Vorschriften wie für öffentliche Kindergärten, siehe **Besondere technische Vertragsbedingungen**
1.5 Die Leistung kann nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden.
Bei allen Gewerken ist eine besondere Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erforderlich, sowie Rücksichtnahme auf den laufenden Kindergartenbetrieb, siehe Baustellenordnung Ziffer 7.
1.6 Es wird auch deswegen und nach aktuellen Wertgrenzen eine **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** (zu § 3a (2) VOB/A) durchgeführt.
1.7 Es gilt die VOB, A, B und C in der jeweils bei Angebotsabgabe neuesten Fassung, siehe **Besondere technische Vertragsbedingungen**
1.8 Entwurf und Planung, Vergabe und Objektüberwachung **(Bauleitung)** werden verantwortlich übernommen vom
Architekturbüro BauAtelier
Andreas Geipel . Harry Wehner
Philipp-Orth-Straße 27 * D-53909 Zülpich
Tel. 02252/83063-6, email: harry.wehner@bauatelier-architektur.de

2 Es wird ein **Einheitspreisvertrag** (zu § 4 (1) 1. VOB/A) geschlossen.

3 Eine **Auftragserteilung** an den AN erfolgt ausschließlich in Schriftform.

4 **Bietergemeinschaften** (zu § 6 (2) VOB/A) sind nur zugelassen, wenn sie wirklich alle Leistungen in den eigenen Betrieben ausführen also ohne Nachunternehmer.

5 Der Bieter hat mit dem Angebot folgende **Eignungsnachweise** (zu § 6a (2) VOB/A) vorzulegen:
5.1 **Referenzliste** mit Objekten möglichst vergleichbarer Art und Größe, die der Bieter in den letzten 5 Jahren ausgeführt hat. Dabei müssen Ansprechpartner genannt werden dazu deren Telefonnummern und Emailadressen.
5.2 Differenzierte Auflistung der in den letzten drei Jahren beschäftigten **Arbeitskräfte**
5.3 **Angaben** zu Insolvenz, Zahlung von Steuern und Abgaben, Mitgliedschaft in Berufsgenossenschaften oder ähnlichem.

6 **Weitervergabe von Arbeiten**
6.1 Der Bieter muss mit dem Angebot angeben, welche Leistungen er an **Nachunternehmer** (zu § 8 (2)2. VOB/A) zu vergeben beabsichtigt.
6.2 An Letztere dürfen Leistungen nur mit dem **vor** deren Arbeitseinsatz erteilten **schriftlichen Einverständnis** des Bauherrn auf der Grundlage der Baustellenordnung weitervergeben werden.
6.3 Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer schriftlich sicher zu stellen, dass diese alle **Bestimmungen** des Vertrags zwischen AG und AN **vollständig übernehmen**. Der AN hat dies dem AG durch unterschriebene Verträge nachzuweisen.

6.4 Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner **Abstimmungspflicht** entsprechend § 8 ArbSchG sowie Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Rheinland-Pfalz nachzukommen.

7 Angebote

7.1 Der Bieter hat auf in den Plandarstellungen oder im Leistungsverzeichnis **fehlende Leistungen** mit Abgabe des Angebotes schriftlich hinzuweisen, die zum vollständigen und einwandfreien Ausführen der Umbaumaßnahmen notwendig sind. Nachforderungen aus Unkenntnis dieser Sachverhalte sind ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn dem LV Zeichnungen mit wesentlichen Informationen beigegeben sind, im LV-Text aber nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.

7.2 Der Bieter hat die in 7.1 genannten Leistungen in seinem Angebot mit separatem Preis nachvollziehbar prüfbar auszuweisen und als **Nebenangebot** (zu § 8 (3) VOB/A) anzubieten.

7.3 Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ansonsten **Änderungen** der vorgesehenen Konstruktionen, Fabrikate und Typen im Leistungsverzeichnis **nicht zulässig** sind, sofern die betreffenden Positionen keine Eintragungsmöglichkeiten für Alternativfabrikate enthalten.

7.4 Fabrikate, die im LV genannt werden, gelten als **Qualitätsmerkmal**:
Bietet der AN **Alternativprodukte** an, hat er die **Gleichwertigkeit** der von ihm angebotenen Produkte unaufgefordert mit dem Angebot nachzuweisen.

7.5 Wird kein Nebenangebot erstellt, oder werden keine Alternativprodukte eingetragen, gelten die im LV genannten Produkte als **vertraglich vereinbart**.

8 Nachträge

8.1 Sollten irgendwelche Leistungen im LV nicht erfasst sein, oder geänderte oder zusätzliche Leistungen durch den Auftraggeber angeordnet werden, bietet der Auftragnehmer die geänderten oder zusätzlichen Leistungen in einem **Nachtragsangebot** unaufgefordert vor Beginn dieser Arbeiten an.

8.2 Bei der Bildung und Festsetzung der **Einheitspreise** in Nachtragsangeboten für Positionen, die LV-Positionen vergleichbar sind, jedoch in anderen Dimensionen oder Abmessungen benötigt werden, sind die EP´s nachvollziehbar in Anlehnung an die bisherigen EP´s zu ermitteln.

7.3 Vor Beauftragung der Nachträge durch die Bauleitung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. Nicht rechtzeitig vorgelegte Nachträge werden nicht anerkannt.

9 Kenntnis der Baustelle, Planung

9.1 Jeder Bieter übernimmt die **Besichtigung** und die sorgfältige **Prüfung** der Baustelle, des Baugeländes und der örtlichen Gegebenheiten. Er muss sich soweit mit den vorhandenen Verhältnissen insbesondere im Hinblick auf die **Zugänglichkeit** vertraut machen, dass er Art und Umfang der in den Vertragsunterlagen enthaltenen Arbeiten sowie sämtliche Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Beschränkungen in Bezug auf die Ausführung seiner Leistungen voll übersieht.

9.2 Insbesondere sind die **angebotenen Fabrikate** auf Einbringungs- und Raumverhältnisse zu prüfen, evtl. zu berücksichtigende Erschwernisse sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

9.3 Die Einreichung des Angebotes gilt als **Nachweis** für die Durchführung einer solchen Baustellenbesichtigung und -bewertung.

9.4 Ein **Besichtigungstermin** am und im Bestandsgebäude kann vereinbart werden.

10 Einheitspreise

10.1 Auch wenn die ausgeführten **Massen** um mehr als **10%** von den ausgeschriebenen abweichen, gelten die vertraglich vereinbarten Einheitspreise weiter.

10.2 Für die angebotenen Leistungen übernimmt der AN die **Verpflichtung der Vollständigkeit,** d.h. Leistungen, die sich aus den Positionen nach den anerkannten Regeln der Bautechnik zwangsläufig ergeben, jedoch nicht im LV nicht ausdrücklich erwähnt sind, muss der AN zusammen mit dem Angebot unaufgefordert gesondert anbieten, dies gilt auch für Erschwerniszulagen.

10.3 Mit den im LV gemachten Angaben über Bauart, Bauteile, Baustoffe, Abmessungen etc. gilt auch der **Herstellungsprozess bis zur fertigen Leistung** als beschrieben und zwar einschließlich aller notwendigen Materialien, Befestigungsmittel und der Stellung notwendiger Geräte, sowie deren Transport.

10.4 **Alle Kosten**, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, gelten mit den Einheitspreisen als abgegolten.

11 Massen und Maße

11.1 Die in den Leistungsverzeichnissen angebotenen Massen sind durch **Massenauszug** anhand der Planung ermittelt. Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen in der Ausführungsart vorzunehmen, einzelne Leistungen ganz oder teilweise aus dem Angebot oder Auftrag herauszunehmen. Dies berechtigt nicht zu Nachforderungen des Auftragnehmers.

11.2 Auf die ermittelten Massen wurde im LV im Allgemeinen ein **Sicherheitsaufschlag** von 5%-10% gerechnet, sofern diese nicht in Stück, oder pauschal angegeben werden.

11.3 Die im LV und in den Plänen angegebenen **Maße** und **Höhen** sind die aus der Ausführungsplanung hervorgehenden Maße. Der AN muss Beginn der Montage, bzw. Werkstattplanung die erforderlichen genauen Maße eigenverantwortlich auf der Baustelle ermitteln und wenn nötig mit der Bauleitung abstimmen.

12 Bei **Nichtbeteiligung** am Verfahren werden die Empfänger der Unterlagen gebeten, dies den Architekten im BauAtelier Zülpich unverzüglich mitzuteilen.

13 Die **Aufwendungen** des AN für die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind in die Einheitspreise mit **einzukalkulieren**:

13.1 Mehraufwendungen bei zeitlich getrennten Arbeitsgängen bzw. bei Arbeitsunterbrechungen, sowie Baubesprechungen mit der Bauleitung und Absprachen mit anderen Handwerkern.

13.2 Ver- und Zuschnitt bei allen verarbeiteten Materialien.

14 Kommunikation

14.1 Die Vergabeunterlagen werden dem Bieter **ausschließlich elektronisch** übermittelt (zu § 11 (1,2) VOB/A), sie stehen auf der Website des Auftraggbers zum download bereit.

14.2 Zur Klärung von **Fragen**, die sich aus den Ausschreibungsunterlagen oder Plänen ergeben, stehen die Architekten und der Statiker während der Bearbeitungszeit telefonisch zur Verfügung. Entsprechende Gespräche werden dokumentiert.

14.3 Das Angebot (zu § 13 (1) VOB/A) ist schriftlich mit allen geforderten Unterlagen **im verschlossenen Umschlag** mit deutlicher Kennung als Angebot an den Bauherrn zu senden, siehe Adresse oben oder dort persönlich im Schulbüro Haus IV abzugeben. Das Angebot muss bis spätestens zum Abgabetermin (siehe Deckblatt Seite 1) vorliegen (zu § 10 (1) VOB/A).

15 Zum **Submissionstermin** (zu § 14a VOB/A), Datum und Uhrzeit siehe Deckblatt Seite 1, in den Räumen der Waldorfschule in Neuwied sind alle Bieter eingeladen, die ein Angebot abgegeben haben oder dazu rechtzeitig mitbringen und abgeben. Der Raum ist vor Ort ausgeschildert.

16 Die **Bindefrist** beträgt **60 Kalendertage** ab Ablauf der Angebotsfrist, siehe Deckblatt Seite 1, (zu § 10 (4) VOB/A)

17 Durch seine Unterschrift erkennt der Bieter diese Bedingungen als Vertragsbestandteil an und verpflichtet sich ausdrücklich sie in der Kalkulation berücksichtigt zu haben.

.....,	.....,	.....
Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Besondere technische Vertragsbedingungen
Für die Ausführung von Bauleistungen

1 Eine Auftragserteilung an den AN erfolgt ausschließlich in Schriftform.

2 Grundlagen des Auftrages (zu § 1 Nr.1,2,4 VOB/B)
Dem Auftrag liegen zugrunde und gelten insbesondere bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

2.1 Das **Auftragsschreiben** mit sämtlichen Anlagen, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind
2.2 Das **Leistungsverzeichnis** mit allen Bestandteilen
2.3 Die mit den Vergabeunterlagen versandten **Pläne** und Werkzeichnungen;
2.4 Die soweit vorhanden mit den Vergabeunterlagen versandten **Produktblätter**;
2.5 Die genehmigten behördlichen Unterlagen, insbesondere die **Baugenehmigung**
2.6 Das **Brandschutzkonzept**
2.7 Die **Verarbeitungsrichtlinien** der Hersteller;
2.8 die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (**VOB/A**) DIN 1960 in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung, diese wird vom AN übergeben
2.9 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (**VOB/B**) DIN 1961 in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung, diese wird vom AN übergeben
2.10 die Allgemeinen Technischen Vorschriften (**VOB/C**) auch zu allen jeweils betroffenen Einzelgewerken in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung, diese wird vom AN übergeben
2.11 **Unfallverhütungsvorschriften** nach Unfallkasse Rheinland-Pfalz
2.12 Die Vorgaben der zuständigen **Jugendämter** für Kindertagesstätten
2.13 Alle **Kanten und Ecken**, gegen die man stoßen könnte, müssen mit mindestens 2mm Radius gerundet sein oder entsprechend gefast.
2.14 DIN 18024 - **Barrierefreiheit**
2.15 Die einschlägigen **DIN-Normen**;
2.16 Die **Unfallverhütungsvorschriften** der einschlägigen Berufsgenossenschaften (BG), z.B. BGV A1 "Grundsätze der Prävention" §5;
2.17 Alle sonst geltenden **BG-Vorschriften** sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.;

3 Geschäfts- und sonstige Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

4 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

4.1 Die **Ausführungsunterlagen** werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder den Planern als dessen Stellvertreter einmalig in begrenzter Stückzahl (maximal 3-fach) kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies sind **keine Montagepläne**. Weitere Kopien der Ausführungsplanung wie generelle Bauzeichnungen und Übersichtszeichnungen sowie Ausführungsschemata erhält der AN zu seinen Kosten auf Anfrage beim Architekten oder Fachplaner, kostenlos erhält er von diesen alle Pläne als Datensatz im Format PDF oder DWG.
4.2 Sämtliche **Maßangaben** etc. sind am Bau örtlich zu prüfen, insbesondere im Bestand.
4.3 Die **Werkstatt- und Detailplanung** inkl. Koordination mit allen beteiligten Gewerken gehört zum Leistungsumfang des AN.
4.4 Werden die dem AN zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen ohne Erstellung von Montage- und Werkstattplänen zu Montagezwecken benutzt, so übernimmt der AG **keinerlei Gewähr**.
4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich dazu, bezüglich der Gebäudegeometrie (Maße, etc.) die **Ausführungspläne des Architekten** zu Grunde zu legen.
4.6 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen entsprechend dem **Baufortschritt** so anzufordern, dass die Übergabe durch den Auftraggeber, bzw. rechtzeitig erfolgen kann.

5 Ausführung (zu § 4 VOB/B)

5.1 Zu § 4 Nr. 1 (4) VOB/B
Mündlich vorgetragene **Bedenken** gegen Anordnungen des AG hat der AN unverzüglich schriftlich zu wiederholen.

6.1 Zu § 4 Nr.4 VOB/B
Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb zum und am Gebäude werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom AN nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Für Unterkunfts- und Werkräume hat der AN selbst zu sorgen. Lagerplätze, Aufstellorte für Material- oder Bauwagen werden von der örtlichen Bauleitung festgelegt.

6.2 Die **Baustelleneinrichtung**, deren Unterhaltung und Vorhaltung, ist in die Einheitspreise einzurechnen, soweit sie nicht in gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses angesetzt ist, siehe dazu auch die Baustellenordnung.

6.3 Der AG stellt die benötigten Fassadengerüste außen. Für die übrigen von ihm benötigten **Gerüste** ist der AN verantwortlich, also in allen Innenräumen. Diese sind in seine Einheitspreise einzukalkulieren, auch wenn sie höher sein müssen als in der VOB/C dafür vorgegeben.

6.4 Der AG wird dem AN Entnahmestellen für **Bauwasser** zuweisen, deren Gebrauch ist mit ihm und der Bauleitung abzustimmen. Kosten fallen für den AN nicht an.

6.5 Der AG wird dem AN Entnahmestellen für **Baustrom** zuweisen, deren Gebrauch ist mit ihm und der Bauleitung abzustimmen. Kosten fallen für den AN nicht an.

6.6 Für ausreichende **Arbeitsplatzbeleuchtung**, Sicherheitsbeleuchtung und die Stromversorgung ab Unterverteilung hat der AN zu sorgen und dies mit der Bauleitung abzusprechen.

6.7 Die notwendige Abgrenzung der Baustelle (**Bauzaun**) wird voraussichtlich vom AG die Abgrenzung übernommen.

6.8 Die Baustelle erhält eventuell ein **Bauschild** mit Firmenleisten. Gestaltung und Kosten übernimmt der AG. Sonstige gewerbliche Werbung an der Baustelle ist unzulässig.

7 Schutz, Sauberkeit und Müll

7.1 Der AN hat ohne gesonderte Vergütung sämtliche vorhandenen fertig gestellte, oder in Ausführung begriffene **Bau- und Anlageteile** gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung zu **schützen**. Dennoch vorkommende Verschmutzungen sind vom AN ohne besondere Aufforderung arbeitstäglich restlos zu beseitigen.

7.2 Der AN hat ohne gesonderte Vergütung **Vorkehrungen** zu treffen **gegen** zu erkennende **Gefahren**, auch Dritten gegenüber, etwa zur Sicherung von oberirdischen Leitungen und Kabeln.

7.3 Der AN hat ohne gesonderte Vergütung arbeitstäglich die **Baustelle** zu **reinigen** von Abfall, Müll, Materialverschnitt, etc. aller Art. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, auf der Baustelle nichts zu verbrennen, auch kein Holz.

7.4 Der AN ist verpflichtet allen **Abfall** etc. ordnungsgemäß und vollständig getrennt nach Kategorien mindestens wöchentlich zu entsorgen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

7.5 **Beschmutzungen** und **Beschädigungen** an **Straßen** und sonstigen Erschließungsanlagen sind weitgehend zu vermeiden und gegebenenfalls sofort zu beseitigen. Schäden sind zur Regulierung den zuständigen Stellen zu melden.

7.6 Der AN hat ohne gesonderte Vergütung sämtliche Gelände- und **Gebäudeoberflächen** von allen Resten und Verunreinigungen vollständig zu **säubern**. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

7.7 Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus Ziffer 7 auch nach Aufforderung durch die Bauleitung nicht nach, wird der AG die entsprechenden Arbeiten von anderen Unternehmen **zu Lasten des AN** durchführen lassen.

8 Der AN hat bei Baustelleneinrichtung und Baubetrieb ständig **Rücksicht auf den laufenden Kindergartenbetrieb und den unmittelbar angrenzenden Schulbetrieb** zu nehmen und besonders störende Abläufe (verstärkter Schwerverkehr, große Lautstärke) rechtzeitig anzukündigen und zeitlich mit dem AG abzustimmen.

9 Besprechungen, Personal

9.1 An den vom Auftraggeber angesetzten **Besprechungen** hat der Sachbearbeiter und bei Bedarf auch der Vorarbeiter, Polier oder Obermonteur des Auftragnehmers teilzunehmen.

9.2 Die Namen des **leitenden Baustellenpersonals** einschl. Obermonteur, Sachbearbeiter, Poliere und Schachtmeister sind der Bauleitung mitzuteilen, es ist nach Beginn der Bauarbeiten nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Bauleitung auszuwechseln.

9.3 Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, durch die **Bauleitung** ungenügend überwacht worden zu sein, vielmehr ist er verpflichtet, von sich aus Rücksprache mit der Bauleitung zu suchen, sobald Unklarheiten, Widersprüche, Bedenken, etc. auftauchen

10 Zeitplan, Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

10.1 Von der Bauleitung wird ein **Bauzeiten- und Bauablaufplan** erstellt, entsprechende Ausführungsfristen werden mit dem AN bei Auftragsvergabe gemeinsam und verbindlich festgelegt und werden dann Bestandteil des Vertrages. Die Bauausführung ist darauf abzustimmen, falls sich Abweichungen anbahnen, sind diese sofort mit der Bauleitung zu besprechen.

10.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, die Leistungen und Lieferungen von sich aus **so früh** fertig zu stellen, **als** dies im Fortschreiten der Bauplanung und -ausführung ohne zusätzliche Leistungen insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen **möglich** ist.

10.3 Der AN hat die Durchführung seiner Arbeiten mit den übrigen davon betroffenen Gewerken **abzusprechen**, so dass ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten auch dieser Gewerke gewährleistet ist.

11 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B)

Ansprüche infolge von Behinderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er hat die Ursachen und - auch bei offenkundigen Behinderungen - die Auswirkungen darzulegen.

12 Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B)

Zu § 8 Nr.1 VOB/B

Im Falle der Kündigung durch den AG hat der AN nur Anspruch auf Vergütung für die bereits eingebauten und verwertbaren Leistungen. Anderweitig ausgeführte, aber noch nicht eingebaute, bzw. verwertbare Leistungen bleiben unberücksichtigt, sofern der AN nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen (AT) eine prüfbare Aufstellung der Leistung vorlegt. Weitergehende Ansprüche gegen den AG oder den Architekten sind ausgeschlossen.

13 Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)

13.1 Empfangsberechtigt bei Kündigungen durch den AN ist allein der AG. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie mittels **eingeschriebenen Briefs** erfolgt.

13.2 Erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen (AT) nach einer Kündigung durch den AN eine Nachholung der Handlung bzw. Zahlung, deren Unterlassung zur Kündigung geführt hat, so wird die Kündigung gegenstandslos.

13.3 Für die ausgeführten Teile der Leistung gelten auch nach Kündigung die Bestimmungen dieses Vertrages weiter.

13.4 Bei der Lösung des Vertragsverhältnisses durch den AN kann Ersatz für entgangenen Gewinn **nicht** gefordert werden.

14 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 Nr. 2 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenen, unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich Auftraggeber und Architekt von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüchen Dritter, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

15 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

15.1 Die Abnahme erfolgt erst **nach Gesamtfertigstellung** aller Leistungen des AN. Es muss eine förmliche Abnahme stattfinden, sie ist durch den AN schriftlich 15 Arbeitstage im Voraus bei AG und Architekt zu beantragen. Die Abnahme von Teilleistungen kann der Auftragnehmer nur verlangen, wenn die Leistungen durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

15.2 Begehungen zur Feststellung der Leistung und zur Vorbereitung der Abnahme werden nach Fertigstellung in sich abgeschlossener Leistungen vor Inbetriebnahme durch den Architekten/Projektingenieur durchgeführt, gelten aber **nicht** als Abnahme.

15.3 Voraussetzung für die Abnahme ist das **vollständige** Vorliegen aller Revisionsunterlagen, evtl. erforderlicher Prüfzeugnisse, bauaufsichtlicher Zulassungen, Errichterbescheinigungen, des Bautagesbuches, aller Dokumentationen und sonstiger vertraglich vereinbarter Unterlagen. Diese müssen zur Prüfung ebenfalls 15 Arbeitstage vor der Abnahme dem Architekten vorgelegt werden.

15.3 Eine Abnahme durch bloße Mitteilung nach §12Nr.5(1)VOB/B ist ebenso **ausgeschlossen** wie durch Ingebrauchnahme nach §12Nr.5(2)VOB/B.

15.4 Für Schäden durch Witterungseinflüsse, Diebstahl, u.s.w. haftet der AN bis zur Abnahme seines Werkes in vollem Unfang.

16. Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

16.1 Die Frist zur Verjährung der Mängelansprüche **beginnt** mit der förmlichen **Abnahme** der Vertragsleistungen nach Fertigstellung.

16.2 Die Frist zur Verjährung der Mängelansprüche beträgt für alle Vertragsleistungen **5 Jahre**.

17. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

17.1 Alle Rechnungen sind **per mail an den Architekten**, lautend auf den Namen des AG, zu übersenden.

17.2 Die **Schlussrechnung** ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Vertragsleistungen vorzulegen.

17.3 Im LV verlangte Leistungen werden abgerechnet grundsätzlich **nach** den **Plänen**. Ist die Abrechnung nach Plänen ausnahmsweise nicht möglich, wird nach **Aufmaß** abgerechnet, das **gemeinsam** mit der Bauleitung anzufertigen und von dieser abzuzeichnen ist. Der Termin ist seitens AN rechtzeitig mit der Bauleitung zu koordinieren. Örtliche Aufmaße ohne die Bauleitung werden nicht anerkannt.

17.4 Mehrleistungen, die nach der Fertigstellung nicht mehr örtlich zu überprüfen sind, werden nur anerkannt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ausführung zusammen mit der Bauleitung aufgemessen wurden.

18 **Aufmaße** sind, wenn vertraglich nicht anders vereinbart zur Prüfung einzureichen, sie müssen daher prüffähig sein und im Einzelnen beinhalten:

18.1 **Aufmaßzeichnungen** mit Angabe sämtlicher Daten der aufzumessenden Konstruktionen, Fabrikate, Teile hinsichtlich Anzahl, Abmessungen, Typenangaben etc.

18.2 **Aufmaßblätter**, räumlich sinnvoll geordnet mit fortlaufender Nummerierung, Angabe der LV- oder Nachtragsposition, den Zeichnungs- und Fertigungspositionen sowie sämtlichen Abmessungen, Einzel- und Gesamtmengen für jedes aufgemessene Konstruktionen und jedes aufgemessene Teil. Aufmaßblätter sind nachvollziehbar, raumweise und nach Abrechnungseinheiten getrennt zu gestalten

18.3 **Aufmaß-Zusammenstellung** nach den Titeln und Positionen des LV sowie aller Nachtragsangebote aufgestellt. Für jede Teil- oder Zwischenrechnung sind entsprechender Abrechnungszwischensummen der einzelnen Positionen zu bilden.

19 Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

19.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach Absprache mit der Bauleitung ausgeführt werden. Um dieselben abzurechnen, müssen **Tagelohnzettel** geführt werden, die der Bauleitung spätestens am übernächsten Arbeitstag zur Abzeichnung vorgelegt werden. Später vorgelegte Tagelohnzettel werden nicht mehr anerkannt.

19.2 Die Tagelohnzettel müssen **nachprüfbare Angaben** enthalten über Person und Qualifikation aller eingesetzten Arbeitskräfte, Ort und Art der ausgeführten Arbeiten, Beginn und Ende der Arbeitszeit, eingesetzte Materialien.

19.3 Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder bei der späteren Nachprüfung heraus, dass die im Stundenlohn abgerechnete Leistung bereits zu anderen Vertragsleistungen oder zu deren Nebenleistungen gehört, so werden die Stundenlohnarbeiten **keinesfalls vergütet**, Doppelzahlungen sind **zurückzuerstatten**.

19.4 Der AG kann außer dem Architekten eine **weitere Person** benennen, die berechtigt ist im Namen des AG Stundenzettel anzuerkennen.

20 Zahlungen (zu § 16 VOB/B)

20.1 **Sofern kein Zahlungsplan zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird**, kann der Auftragnehmer **Abschlagsrechnungen** in angemessenem Abstand (jedoch frühestens in monatlichen Abständen) nach Baufortschritt stellen. Massenermittlungen in Abschlagsrechnungen haben als steigendes Aufmaß zu erfolgen, d. h. sie umfassen den gesamten aktuellen Leistungsstand aller eingebauten, bzw. ausgeführten Bauleistungen. Gelieferte, aber noch nicht eingebaute Materialien gemäß § 16 Nr. 1 (1) VOB/B sind hierbei nicht zu berücksichtigen und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Abschlagsforderungen.

20.2 Zahlungen auf Abschlagsrechnungen sind in den Abschlagsrechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer aufzuführen. Abschlagszahlungen erfolgen in Höhe von **90%** der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ausgeführten Leistungen, siehe 21.1.

20.3 Die Zahlung auf Abschlagsrechnungen erfolgt innerhalb von **18 Arbeitstagen** nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim Architekten.

20.4 Der Auftragnehmer (Bieter) wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die **vorbehaltslose Annahme der Schlusszahlung** Nachforderungen ausschließt (§16 Nr.3(2) VOB/B, das gilt auch, wenn der Vorbehalt nicht fristgerecht erklärt oder nicht fristgerecht begründet wird (§16 Nr.3(5).

20.5 Der Auftraggeber kann auch gegenüber Abschlagsrechnungen **Zurückbehaltungsrechte** wegen Mängeln geltend machen.

20.6 **Abtretungen** von Forderungen des Auftragsnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

20.7 Der AN gewährt auf alle Zahlungen …….. % **Nachlass**.

20.8 Bei Zahlung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Rechnung bei der Bauleitung gewährt der AN …….. % **Skonto**.
Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass Samstage nur dann als Arbeitstage gewertet werden, wenn der AN auch an diesen in vollem Umfang arbeitet.

20.9 Der AN muss alle Zahlungen **schriftlich** per E-Mail beim Architekten anfordern, das gilt auch für die Auszahlung von Einbehalten aller Art, etwa auch nach 21. Bei der Auszahlung der Einbehalte erfolgt dann ebenfalls ein Skontoabzug nach 20.8.

21 Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B)

21.1 Als **Sicherheit für die Vertragserfüllung** behält der AG bis zur Prüfung der Schlussrechnung von allen Abschlagszahlungen **10% des fälligen Gesamtbetrages** ein, siehe 20.2. Die Einzahlung auf ein Sperrkonto nach §17 Nr.6 (1) VOB/B entfällt. Bei Vorlage einer **Vertragserfüllungsbürgschaft** nach 21.2 können 100% ausgezahlt werden.

21.2 Dem AN steht es frei, zur Vermeidung des Einbehaltes aus 21.1 dem AG eine **selbstschuldnerische Bankbürgschaft** in Höhe von 10% der Auftragssumme zu übergeben, die für den AG die Ausführung des Auftrags für den Fall sicherstellt, dass der AN aus irgendwelchen Gründen zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nicht in der Lage sein sollte, siehe auch 21.1.

21.3 Als **Sicherheit für Mängelansprüche** werden vom AG **5 %** des festgestellten und beidseitig anerkannten **Brutto-Schlussrechnungsbetrages** bis zur Verjährung einbehalten. Guthaben des AN aus der Gewährleistungssumme werden nicht verzinst.

21.4 Nach erfolgter Abnahme und Freigabe der Schlussrechnung durch den Architekten kann der AN Sicherheit für Mängelansprüche durch eine **selbstschuldnerische Bankbürgschaft** ablösen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ende der Verjährungsfrist, jedoch erst, wenn alle Mängel beseitigt sind. Diese **Bürgschaft** kann nur unter Verzicht der Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB erfolgen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt dabei nur für die Forderung des Auftragnehmers, die der Auftraggeber nicht anerkannt hat oder die nicht rechtskräftig festgestellt sind

21.5 **Die Kosten für die Bürgschaften hat der Auftragnehmer zu tragen.**

22 Der AG wird für alle Gewerke eine **Bauwesenversicherung** abschließen. Diese wird durch einen Abzug in Höhe von 0,3% von der geprüften Schlussrechnungssumme des AN abgegolten.

23 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

23.1 **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten ist Neuwied, Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragsgebers.

23.2 Zuständig für allfällige Beschwerden oder Überprüfungen ist die **VOB-Stelle** für Rheinland-Pfalz, Südallee 15-19, 56068 Koblenz.

23.3 Bei Beauftragung von **Gutachtern** werden diese nur dann als Schiedsgutachter im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO tätig, wenn zugleich und gesondert gem. § 1027 ZPO ein schriftlicher Schiedsvertrag geschlossen wird.

24. Sonstiges

24.1 Jede Änderung des Vertrages bedarf der **Schriftform**.

24.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen **unwirksam** sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unverändert erhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksamen Bestimmungen durch die wirtschaftlich nächstliegenden wirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

25 Durch seine Unterschrift erkennt der Bieter diese Bedingungen als Vertragsbestandteil an und verpflichtet sich ausdrücklich sie in der Kalkulation berücksichtigt zu haben.

.....,	.....,	.....
Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Erklärungen des Bieters

Wir als Bieter erklären hiermit, dass

1 gegen uns bei der Abgabe des Angebotes **keinerlei Pfändungen** oder **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** laufen,

2 wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von **Steuern**, **Beiträgen** zur **Sozialversicherung** (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosenversicherung), Beiträgen zur **Berufsgenossenschaft** nachgekommen sind, Nachweis liegt bei,

3 wir berechtigt sind, die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen gemäß den Bestimmungen der Handwerks- oder Gewerbeordnung auszuführen und wir bzw. der von uns beauftragte Dritte die zur Ausführung der angebotenen Leistungen erforderliche **Fachkenntnis** besitzen und die Arbeiten unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden DIN- und VdS-Vorschriften termingerecht erbringen werden,

4 mit anderen Bietern oder mit sonstigen Personen wettbewerbsbeschränkende **Absprachen bzw. Vereinbarungen** über die Preisbindung (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) **nicht stattgefunden** haben,

5 unsere AG vom zuständigen Finanzamt von der **Pflicht zum Steuerabzug** nach §48 Abs.1 EstG **befreit** sind, Nachweis liegt bei,

6 wir bzw. der von uns beauftragte Dritte gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) ein **Mindestgehalt** nach § 1a AEntG zahlt. Gleichzeitig stellen wir den Auftraggeber aus Forderungen, die sich aus § 1a AEntG ergeben, frei und treten in die Erfüllung dieser Forderungen ein,

7 wir insbesondere **die Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien** der Berufsgenossenschaften, Sachversicherer, TÜV, Baubehören und Arbeitsschutzämter einhalten werden. Dies betrifft ebenfalls die technischen Anschlussbedingungen der Ver- und Entsorger,

8 wir auf Verlangen nachweisen werden, dass wir als erfahrene von den Herstellern autorisierte **Fachfirma** Objekte in ähnlicher Ausführungsart und Größenordnung bereits ausgeführt haben,

9 wir für alle Arbeiten ausschließlich erfahrenes **Fachpersonal** einsetzen werden.

10 Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft: .....

seit: .....

unter Nr. .....
Nachweis liegt bei.

11 Wir sind Mitglied der Betriebshaftpflichtversicherung: .....

seit: .....
Nachweis liegt bei.
Die Deckungssumme beträgt:
a) für Personenschäden ..... €

b) für Sachschäden ..... €

c) für Vermögensschäden ..... €

.....,	.....,	.....
Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Baubeschreibung
Situation
Das Gebäude des Waldorfkindergartens Neuwied wurde in den 1980 er Jahren geplant und errichtet als eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss.
Fast alle Wände sind als Holzrahmenwände ausgeführt. Die Geschossdecke ist als Holzbalkendecke ausgeführt. Das gesamte Gebäude ist von außen mit farbigen Holzbrettern verkleidet.
Lediglich ein massives außen verputztes Treppenhaus verbindet beide Geschosse.

Im Erdgeschoss sind zwei Kindergartengruppen mit gemeinsamem Sanitärbereich untergebracht, im Obergeschoss der Eurythmie- und Mehrzweckraum. Das restliche Obergeschoss, bereits weitgehend unter schrägen Dachflächen, wurde für Wohnzwecke geplant, gebaut und genutzt.

Aufgabe
Das Obergeschoss wird so umgebaut, dass künftig dort eine dritte Kindergartengruppe untergebracht werden kann, das ganze Gebäude wird barrierefrei zugänglich und jede Gruppe mit zwei baulichen Rettungswegen ausgestattet.

Geplanter Umbau
Im Norden des Gebäudes wird im Außenbereich auf der Eingangsseite ein **Plattformlift** EG-OG vorgestellt, außerdem muss hier ein kleiner Teil des vorhandenen Daches abgebrochen und über Lift und Plattform neu und höher als Flachdach an das bestehende Dach angeschlossen werden, die Außenwände entsprechend ergänzt.

An den vorhandenen Balkon im Innenbereich wird in **Stahlkonstruktion** ein **Steg** angeschlossen, der zu einer **Stahlaußentreppe** und hinab in den Gartenbereich führt.

Es werden **neue Alu-Außentüren** eingebaut, zum neuen Lift im OG, zur neuen Stahlaußentreppe im OG und zu je einem Raum in jeder Gruppe im EG.

Im Erdgeschoss wird **in Gruppe 1** eine **leichte Trennwand** entfernt, es wird eine **Wickelecke** eingebaut mit **Wasser und Abwasseranschluss**.

Im Obergeschoss wird außerdem umgebaut:
- Etliche **Trockenbau-Ständerwände** werden entfernt, etlich werden neu gesetzt.
- Die **Deckenverkleidung** wird durch eine schallschluckende Holzdecke oder neue Gipskartondecken ersetzt oder ergänzt.
- Der **Holz-Bodenbelag** wird ergänzt oder ersetzt
- Der Mehrzweckraum erhält eine **zusätzliche schallschluckende Holz-Innentür** in den Gruppenraum.
- Es werden etliche neue **Holz-Innentüren** natürlich mit Klemmschutz eingebaut, einige davon mit Glasfenstern.
- Die **Heizkörper** werden an die neu geschnittenenen Räume angepasst.
- Es wird ein komplett neu gestalteter **Sanitär**bereich für die Kindergartengruppe mit 3 WC-Kabinen, 3 Waschbecken und einem Wickelbereich installiert, alles kindergartengerecht.
- Es wird eine **Gruppenküche** installiert.
- Das vorhandene Badezimmer im Personalbereich wird zu einer barrierefreien **Behindertentoilette** umgebaut, leider ist dies nur nach DIN 18040-2 möglich.
- Die **Elektroinstallation** wird an die neu geschnittenen Räuem angeasst und kindersicher ausgeführt.

Der Haupteingang erhält eine eine natursteinverkleidete **rollstuhlgerechte Rampe.**
Es werden im Außenbereich drei kleine natursteinverkleidete **massive Außentreppen mit Podest** errichtet: unter der Stahlaußentreppe und den beiden neuen Außentüren aus dem EG.

Baustellenordnung

1 ALLGEMEINES

1.1 Lage der Baustelle

1.1.1 Ein Lageplan über die Lage der Baustelle auf dem Gelände der Waldorfschule Neuwied und Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist als Anlage beigefügt.

1.1.2 Dem Auftragnehmer (AN) werden nach gemeinsamer Absprache mit dem Auftraggeber (AG) ausreichende Flächen für die Baustelleinrichtung zur Verfügung gestellt.

1.2 Funktionen, Personen und Rufnummern

Funktion	Institution	Person	Telefon
Bauherr	Verein zur Förderung d. Waldorfpädagogik…	Frau Gomber	02631/9642-12
Ausführungsplanung	BauAtelier	Herr Wehner	02252/830-636
Bauleiter	BauAtelier	Herr Wehner/Frau Linkert	02252/830-636
Tragwerksplanung	Müler Ingenieure	Herr Schmidt	02631/966121

1.3 Der AN hat die Pflicht zur **Abstimmung mit anderen Unternehmern** entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 UVV „Grundsätze der Prävention" (BGV A1). Die Verantwortlichkeit des ANs für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

1.4 Berichterstattung

Der Auftragnehmer (AN) hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem SiGeKo und der Bauleitung sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

1.5 Personal

1.5.1 Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

1.5.2 Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete, mit dem Projekt vertraute Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

1.6 Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Abweichend von den sonst auf Baustellen üblichen Gepflogenheiten muss zu besonderen Zeiten eine **Ruhezeit** unbedingt eingehalten werden.
Die genauen Uhrzeiten und Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Siehe auch 7.1.

2 ARBEITSSTÄTTEN

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

2.1.1 Die Bauleitung klärt mit dem AN die Baustelleneinrichtung und stimmt dessen Bedürfnisse mit denen der Einrichtung ab.

2.1.2 Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen, siehe oben. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

2.1.3 Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung und gegebenenfalls dem SiGeKo abzustimmen. Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

2.2 Soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen für die Aufstellung einer Bautoilette zur Verfügung. Die Bautoilette wird von der mit den Betonarbeiten beauftragten Firma eingerichtet und bis zum Ende der Baumaßnahme vorgehalten.

2.3 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die AN sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich und die sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Bauleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Sanitäre Anlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

2.4 Rauschmittelmissbrauch

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

3 ARBEITSSICHERHEIT

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

3.1.2 Der AN verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen auf Anforderung vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener AN ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der AN Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken.

3.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen. Basis für die Unterweisung ist diese Baustellenordnung. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren, eine Kopie der Dokumentation bei der Bauleitung zu hinterlegen.

3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

3.4 Baumaschinen und Geräte

3.4.1 Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der AN, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

3.4.2 Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind geeignet abzusperren. „Flatterband“ ist keine zulässige Absperrung und darf nicht zum Absperren von Gefahrenbereichen verwendet werden. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.5 Gerüste

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

3.6 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind entsprechende Sicherheitsdatenblätter, ggfls. auch die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

3.7 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm nach DIN EN 397 und passende Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 S3 haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

4 BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die AN bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich, wer die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten wahrnimmt. Fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, werden die Aufgaben durch die mit der Leitung/Aufsicht betrauten Mitarbeiter der AN wahrgenommen.

4.1.2 Jeder AN muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit der Bauleitung abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis von der Bauleitung einzuholen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen nachweislich unterwiesen sein.

4.2 Brandfall

Im Brandfall ist die Feuerwehr uneingeschränkt zu benachrichtigen.

5 UMWELTSCHUTZ

5.1 Abfall, siehe Besondere techn. Vertragsbedingungen Ziffer 7.4

5.2 Lärm

5.2.1 Der AN verpflichtet sich, ausschließlich schallgedämmte Maschinen zu verwenden.

5.2.2 Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind der Bauleitung zu melden. Darüber hinaus sind lärmintensive Arbeitszeiten grundsätzlich mit der Bauleitung abzustimmen, die Bestimmungen von Ziffer 7 bleiben unberührt.

5.3 Gewässerschutz

5.3.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und alle betreffenden Vorgänge der Bauleitung zu melden.

5.3.2 Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

5.3.3 Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

6 SICHERUNG DER BAUSTELLE

6.1 Das **Fotografieren** und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen.

6.2 Für **Besichtigungen** und Führungen ist das Einverständnis der Bauleitung einzuholen.

7 RÜCKSICHT AUF DEN BETRIEB DER EINRICHTUNG

7.1 Es ist zu berücksichtigen, dass die Baustelle intensiv mit dem **Waldorfkindergarten** verzahnt ist und direkt im Bereich der **Freien Waldorfschule Neuwied** liegt. Alle Mitarbeiter des AN, seiner Lieferanten etc. sind entsprechend intensiv zu unterweisen und zu überwachen. Siehe auch 1.6.

7.2 Bei besonders **kritischen Situationen** (Anlieferung größerer Mengen, Aufbau großer Maschinen, Gerüste, etc.) ist rechtzeitig Rücksprache mit der Bauleitung zu nehmen, damit eine entsprechende Abstimmung mit der Leitung und Mitarbeitern des Kindergartens und der Schule erfolgen kann.

8 Durch seine Unterschrift erklärt der Bieter, dass er diese Baustellordnung vollständig zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Er erkennt sie als Vertragsbestandteil an und verpflichtet sich ausdrücklich sie in der Kalkulation berücksichtigt zu haben und bei seiner Arbeit einzuhalten.

.....,	.....,	.....
Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Zusätzliche techn. Vertragsbedingungen

1.1 Außen vor dem Waldorfkindergarten Neuwied wird eine **Außenliftanlage** als Senkrechtaufzug installiert.
1.2 Der Lift dient in erster Linie der Beförderung von Menschen mit Beeinträchtigungen ihrer Bewegungsfähigkeit.
1.3 Er verbindet die befestigte Außenfläche unterhalb EG -0,295 und OG1 +3,29

2.1 Der Lift steht frei **im Außenbereich**, auf einem vom Rohbauer erstelltem Stahlbetonfundament und grenzt an ein vom Stahlbauer gebautes Podest in Höhe des OG, oben wird es durch den Dachüberstand begrenzt.
2.2 Der Lift muss in die Situation, bzw. in die vorhandene Planung **genau eingepasst** werden, die möglichen maßlichen Toleranzen sind daher begrenzt, siehe 3.2.

3.1 Geplant und ausgeschrieben wurde der Außenlift **Lifttec, Plattformlift BA 4000Z**.
3.2 **Gleichwertig** dazu wäre nur eine andere Liftanlage mit Abweichungen der Schachtmaße (Außenmaße Anlage) im Grundriss und der Höhe von max. 30mm. Außerdem müssen alle vier Schachtwände weitgehend verglast sein.

4.1 Der Ausführung aller Leistungen liegen die anerkannten **Regeln der Technik** und die Bestimmungen und Ausführungen der jeweils **anwendbaren DIN-Normen** zugrunde,
4.2 Alle Konstruktionen, Baustoffe, etc. müssen den Anforderungen durch die Beanspruchung und Belastung eines **öffentlichen Gebäudes** hier eines Kindergartens genügen und sind dementsprechend auszuwählen und mit der Bauleitung abzustimmen.

5.1 Der AN muss **vor** Beginn seiner **Werkstattplanung** die **vorliegende Planung** von Gebäude und Elektroinstallation sorgfältig **prüfen** und seine Planung mit dem Elektriker und dem Architekten abstimmen.
5.2 Der AN muss in Abstimmung mit der Bauleitung die **Vorinstallation** des Elektrikers rechtzeitig vor Ort **prüfen.**
5.3 Der AN muss vor der Produktion die genauen **Höhenmaße** vor Ort und in Bezug zur Planung in Abstimmung mit der Bauleitung **prüfen**.

6 Die Bezahlung von Pos. 1.1 erfolgt nach folgendem **Zahlungsplan,** die Bestimmungen aus 7.1 und 7.2 (Abschlagsrechnungen), sowie 10.1 (Einbehalt Vertragserfüllung) der Besonderen Angebotsbedingungen sind dadurch außer Kraft gesetzt:
6.1 50% bei **Auftragserteilung**
gegen Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft in gleicher Höhe
6.2 40% **nach Lieferung und Montage** von Pos. 1.1
6.3 10% **nach Fertigstellung** Pos.1.2,
die Vertragserfüllungsbürgschaft aus 6.1 wird dem AN zurückgegeben.
6.4 Die Regelungen aus 10.2 bis 10.5 der Besonderen Angebotsbedingungen (**Sicherheit für Mängelhaftung**) bleiben unverändert bestehen.

7 Folgende **Leistungen** werden **bauseits** erbracht:
7.1 Zuleitung 3 x 2,5 mm²,
7.2 abgesicherter Stromanschluss 230 V 16 A
7.3 In der Zuleitung allstromsensitiver Fehlerstromschutzschalter
7.4 Die Liftanlage wird vom bauseitigen Elektriker an den Potentialausgleich angeschlossen, sinngemäß nach den VDE-Bestimmungen.

8 Die Aufwendungen des AN für die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind in die Einheitspreise mit **einzukalkulieren** und werden nicht gesondert vergütet:

8.1 Das Schützen der vorhandenen und bleibenden Bauteile.

8.2 Die sorgfältige Kontrolle der Planung und der Vorgewerke auch vor Ort und die diesbezügliche Abstimmung mit der Bauleitung und Elektriker.

8.3 Vollständige ordnungsgemäße Beseitigung allen Abfalls Mülls, von Verpackungen, etc.

9.1 Folgende **Zeichnungen** sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses:
A.A.01 Baustellenplan
A.L.01 Außenliftanlage

9.2 Folgendes Produktblatt ist Bestandteil des Leistungsverzeichnisses: Prospekt_BA 4000Z_Außenlift

10 Durch seine Unterschrift erkennt der Bieter alle diese Vertragsbedingungen als Vertragsbestandteil an und verpflichtet sich ausdrücklich sie in der Kalkulation berücksichtigt zu haben.

.....,	.....,	.....
Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Pos.Nr.	Beschreibung	Menge	EP	GP

1 Titel Liftanlage

1.1 Außenliftanlage EG-OG

Außenliftanlage EG-OG
als Senkrechtaufzug mit Schachtabdeckung
konfigurieren, Werkstattplanung in Absprache mit dem Architekten erstellen und abstimmen, vollständig liefern und einschließlich aller Nebenarbeiten montieren.
Baumustergeprüft nach Maschinenrichtlinien 2006/42/EG Anh. VI
und Richtlinien für Behindertenaufzüge RvB 103 TÜV,
baumustergeprüft Gemäß DIN 18040/2

Antrieb:	Wartungsarmer Zahnriemenantrieb mit Schneckengetriebe, Selbsthemmung und Einkreisbremse, Fangvorrichtung mit integriertem, selbstüberwachendem Geschwindigkeitsbegrenzer.
Notabsenkung:	Netzunabhängiger elektrischer Notablass, von der Plattform aus zu bedienen, Automatische Umschaltung auf Akku-Betrieb
Geschwindigkeit:	max. 0,15m / sec.
Haltestellen:	2 Stück gegenüberliegend
Förderhöhe:	ca. 3585 mm
Lackierung oder Pulverbeschichtung:	alle Blechteile und Metallprofile, Stahl oder Aluminium im gleichen Farbton nach Wahl des AG festgelegt nach der 4-stelligen RAL-Classic-Skala Voraussichtlich wird Farbe **Grasgrün ähnlich RAL 6010** gewählt.
Tragkraft:	400 kg / 5 Personen
Plattform nach DIN 18024/Fahrkorb:	Plattformrückwand aus Stahlrohrrahmen mit integriertem Tableau und Beleuchtung, inklusive Notbeleuchtung, Plattformboden als Riffelblech aus Aluminium
Größe Plattformboden:	mindestens B = 1,10 m, T = 1,40 m
Bedienpult:	Sicherheitsausstattung mit Notstop–Taster und Überlastanzeige. Handlauf aus Edelstahl
Alarm:	Not-Hupe und Notruftelefon Safeline + GSM Modul Vorbereitung für gegenseitige Sprechverbindung
Schacht:	Selbsttragendes Schachtgerüst aus feuerverzinkten und pulverbeschichteten Stahlrohrrahmen, Farbton RAL 6010, mit weißen Kunststoffplatten ausgefacht, Glashalteleisten EV1 eloxiert
Verglasung:	VSG-Sicherheitsglas, Anordnung wie Zeichnung, alle vier Seiten so weit möglich verglast.
Türen:	2 Stück einflügelige Drehtüren B=0,90m, H=2,00m großflächig verglast mit Mittelsprosse, Außentür abschließbar, Pulverbeschichtet Farbton RAL 6010
Türantriebe:	manuell

Außenmaße der Anlage: Breite = 155cm, Tiefe = 150cm,

Übertrag:
_____ €

Pos.Nr.	Beschreibung	Menge	EP	GP

Übertrag: _____ €

Höhe = von 29cm unter FFB EG bis 220cm über FFB OG
= ca.578,5cm

Befestigung: Außenfläche unterhalb EG auf -390mm auf neuem Stahlbetonfundament (Schachtgrube)
OG an der Stahlbau-Podest-Konstruktion

Befehlsgeber: 2 Stück Außenbefehlsgeber mit 2 Stück Schlüsselschalter

Stromanschluss: Einphasig 230 V, 16A abgesichert, 50 Hz geregelt mit Frequenzumrichter

Steuerung: Funktionsgeprüfte Totmannsteuerung bei den Innenbefehlsgebern, Selbsthaltung bei den Außenbefehlsgebern

Hersteller/Fabrikat: Lifttec, Plattformlift BA 4000Z oder gleichwertig, siehe ZTV 3.2

Angeboten
Hersteller/Fabrikat: ..... / .....

Siehe Produktblatt, Plan Liftanlage

1,00 St _____ € _____ €

1.2 Abnahme, Inbetriebnahme, Unterlagen, Einweisung

Ordnungsgemäße Abnahme durch einen externen zugelassenen Sachverständigen, etwa durch den TÜV oder vergleichbare Institutionen.

Beauftragte Institution: .....

Vollständige Inbetriebnahme der Anlage in Absprache mit der Bauleitung, dem Hausmeister und dem beauftragten Elektriker

Übergabe aller relevanten Unterlagen zur Liftanlage in Papierform im Ordner an den Hausmeister

Einmalige Einweisung aller vom AG benannten Personen in die Funktionsweise und den Betrieb der Liftanlage.

1,00 St _____ € _____ €

1.3 Wartungsdienst

Wartungsdienst mit Fahrtkosten und allen Nebenkosten ab Abnahme für jeweils 1 Jahr

2,000 a _____ € _____ €

1 Summe Titel Liftanlage _____ €

Übertrag: _____ €

Pos.Nr.	Beschreibung	Menge	EP	GP
			Übertrag:	_____ €

2 Titel Arbeiten zum Nachweis

2.1 Stundenlohn Facharbeiter
Für evtl. erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen, werden berechnet für:

Facharbeiter
5,00 h _____ € _____ €

2.2 Stundenlohn Helfer (Azubi)
Für evtl. erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen, werden berechnet für:

Helfer (Azubi)
5,00 h _____ € _____ €

2 Summe Titel Arbeiten zum Nachweis _____ €

Übertrag:
_____ €

ZUSAMMENSTELLUNG

Pos.Nr.	Beschreibung	GP
1	Titel Liftanlage	_____ €
2	Titel Arbeiten zum Nachweis	_____ €
	Außenliftanlage **LV-Nettosumme**	_____ €
	19 % Umsatzsteuer	_____ €
	LV-Bruttosumme	_____ €

Mit Abgabe des Angebotes werden vom Bieter alle Bestimmungen dieser Ausschreibung anerkannt. Der Bieter erklärt, dass er von allen Angebotsbestandteilen Kenntnis genommen hat und dass die geforderten Leistungen aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aufgrund der ihm bekannten örtlichen Bedingungen klar und ohne Widerspruch erkennbar sind. Er garantiert mit seiner Unterschrift die Einhaltung der Termine.

_____ _____ _____

Ort Datum Stempel und rechtsgültige Unterschrift